

## Synopsis zur Betriebssatzung des Gürzenich-Orchester Köln

<p style="text-align: center;"><b>Betriebssatzung für das Gürzenich-Orchester der Stadt Köln</b> vom 01. Februar 2011</p> <p style="text-align: center;"><b>- Aktuelle Fassung -</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Entwurf:</b> <b>Neufassung der Betriebssatzung des Gürzenich-Orchesters</b></p> <p style="text-align: center;"><b>- Beschlussvorschlag mit Änderungen -</b></p>	<p style="text-align: center;"><i>Erläuterungen</i></p>
<b>§ 1 Gegenstand und Name des Betriebes</b>	<b>§ 1 Gegenstand und Name des Betriebes</b>	
<p>(1) Das Gürzenich-Orchester der Stadt Köln wird ab dem 01.09.2000 als städtische Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (nachfolgend GO NRW), der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (nachfolgend Eig-VO) und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.</p>	<p>(1) Das Gürzenich-Orchester der Stadt Köln wird ab dem 01.09.2000 als städtische Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (nachfolgend GO NRW), der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (nachfolgend Eig-VO) und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.</p>	
<p>(2) Die Einrichtung wird unter dem Namen „Gürzenich-Orchester“ geführt.</p>	<p>(2) Die Einrichtung wird unter dem Namen „Gürzenich-Orchester“ geführt.</p>	
<p>(3) Gegenstand der Einrichtung ist der Betrieb eines Orchesters zur Pflege und Förderung kultureller Aufgaben. Der Zweck der Einrichtung umfasst insbesondere die musikalische Mitwirkung bei der Aufführung von Bühnenwerken im Bereich des Musiktheaters und die Darbietung von Konzerten.</p>	<p>(3) Gegenstand der Einrichtung ist der Betrieb eines Orchesters zur Pflege und Förderung kultureller Aufgaben. Der Zweck der Einrichtung umfasst insbesondere die musikalische Mitwirkung bei der Aufführung von Bühnenwerken im Bereich des Musiktheaters und die Darbietung von Konzerten.</p>	
<b>§ 2 Gemeinnützigkeit</b>	<b>§ 2 Gemeinnützigkeit</b>	
<p>(1) Das Gürzenich-Orchester verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie fördern damit insbesondere Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den in § 1 Abs. 3 beschriebenen Maßnahmen.</p>	<p>(1) Das Gürzenich-Orchester verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es fördert damit insbesondere Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den in § 1 Abs. 3 beschriebenen Maßnahmen.</p>	
<p>(2) Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist insbesondere nicht auf Gewinn gerichtet. Verluste der Einrichtung sind durch Zuschüsse der öffentlichen Hand und durch private Zuwendungen zu decken. Die Einrichtung ist nach den Kriterien der GO NRW sparsam und wirtschaftlich zu führen.</p>	<p>(2) Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist insbesondere nicht auf Gewinn gerichtet. Verluste der Einrichtung sind durch Zuschüsse der öffentlichen Hand und durch private Zuwendungen zu decken. Die Einrichtung ist nach den Kriterien der GO NRW sparsam und wirtschaftlich zu führen.</p>	

(3) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Köln erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.	(3) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Köln erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.	
(4) Die Stadt Köln erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.	(4) Die Stadt Köln erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.	
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
(6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.	(6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.	
<b>§ 3 Betriebsleitung</b>	<b>§ 3 Betriebsleitung</b>	
1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Personen. Das eine Mitglied der Betriebsleitung ist für die künstlerische Führung, das andere Mitglied für die kaufmännische Führung der Einrichtung zuständig.	(1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Personen. Das eine Mitglied der Betriebsleitung ist für die künstlerische Führung, das andere Mitglied für die kaufmännische Führung der Einrichtung zuständig.	
(2) Die Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbständig geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die GO NRW, die EigVO oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Betriebsleitung ist für die künstlerische und wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden.	(2) Die Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbständig geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die GO NRW, die EigVO oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Betriebsleitung ist für die künstlerische und wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden.	
(3) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung, die Abgrenzung der Kompetenzen und Zuständigkeiten regelt <b>der Oberbürgermeister</b> mit Zustimmung des Betriebsausschusses hierzu erlassenen Dienstanweisung.	(3) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung, die Abgrenzung der Kompetenzen und Zuständigkeiten regelt <b>die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister</b> mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.	<i>Genderanpassungen</i>
(4) Meinungsverschiedenheiten sind innerhalb der Betriebsleitung zu lösen. Führen alle Lösungsversuche nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis, wird <b>der</b> für das Gürzenich-Orchester der Stadt Köln zuständige Beigeordnete eingeschaltet, um eine Konfliktlösung herbeizuführen. Kommt es auch hiernach nicht zu einer einvernehmlichen Einigung, entscheidet <b>der</b> für das Gürzenich-Orchester der Stadt Köln zuständige Beigeordnete.	(4) Meinungsverschiedenheiten sind innerhalb der Betriebsleitung zu lösen. Führen alle Lösungsversuche nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis, wird <b>die/der</b> für das Gürzenich-Orchester der Stadt Köln zuständige Beigeordnete eingeschaltet, um eine Konfliktlösung herbeizuführen. Kommt es auch hiernach nicht zu einer einvernehmlichen Einigung, entscheidet <b>die/der</b> für das Gürzenich-Orchester der Stadt Köln zuständige Beigeordnete.	<i>Genderanpassungen</i>
(5) Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetz und des § 81 Landesbeamtengesetz.	(5) Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetz und des § 81 Landesbeamtengesetz.	
<b>§ 4 Zuständigkeit des Rates</b>	<b>§ 4 Zuständigkeit des Rates</b>	
(1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten der Einrichtung, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:	(1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten der Einrichtung, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:	
a) die Bestellung und Abberufung <b>der Betriebsleiter</b> ,	a) die Bestellung und Abberufung <b>der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter</b> ,	<i>Genderanpassung</i>
b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,	b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,	
c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Behandlung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Betriebsausschusses,	c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Behandlung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Betriebsausschusses,	
d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.	d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.	
(2) Der Rat entscheidet zudem in allen Angelegenheiten, bei denen die in § 5 Abs. 3 festgelegten Wertgrenzen überschritten werden.	(2) Der Rat entscheidet zudem in allen Angelegenheiten, bei denen die in § 5 Abs. 3 festgelegten Wertgrenzen überschritten werden.	
<b>§ 5 Betriebsausschuss</b>	<b>§ 5 Betriebsausschuss</b>	

(1) Der Betriebsausschuss des Gürzenich-Orchesters ist der Ausschuss Kunst und Kultur der Stadt Köln.	(1) Der Betriebsausschuss des Gürzenich-Orchesters ist der Ausschuss Kunst und Kultur der Stadt Köln.	
(2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend, ist er <b>vom Oberbürgermeister</b> zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.	(2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend, ist er <b>von der Oberbürgermeisterin / von dem Oberbürgermeister</b> zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.	<i>Genderanpassung</i>
(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Köln ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie über	(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Köln ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie über	
a) Erlass und Niederschlagung von Ansprüchen bei Beträgen von 10.000 Euro bis 50.000 Euro,	a) Erlass und Niederschlagung von Ansprüchen bei Beträgen von 10.000 Euro bis 50.000 Euro,	
b) Stundung von Ansprüchen bei Beträgen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,	b) Stundung von Ansprüchen bei Beträgen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,	
c) Bedarfsfeststellung für Lieferungen und Leistungen sowie freiberufliche Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) bei Auftragswerten von mehr als <b>100.000 Euro bis zu 1 Mio Euro</b> ; die Befugnisse des Betriebsausschusses nach § 5 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln hinsichtlich des Vorbehalts über Vergabeentscheidungen bleiben unberührt,	c) Bedarfsfeststellung für Lieferungen und Leistungen sowie freiberufliche Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) bei Auftragswerten von mehr als <b>300.000 Euro bis zu 1,5 Mio Euro</b> ; die Befugnisse des Betriebsausschusses nach § 5 Absatz 3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln hinsichtlich des Vorbehalts über Vergabeentscheidungen bleiben unberührt,	<i>Anpassung an die geänderte Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 25. April 2019; beschlossen in der Ratssitzung vom 04.04.2019 (Sessionsnummer: 3430/2018).</i>
	<b>d) Ein Bedarfsfeststellungsbeschluss muss nicht eingeholt werden:</b> <b>1. wenn sich der Bedarf aus einem vom Rat beschlossenen Bedarfsplan ergibt,</b> <b>2. bei Verträgen über Planungsleistungen oder Gutachten mit dem Mindestsatz der Honorar- oder Gebührenordnung</b> <b>3. wenn sich der konkrete Bedarf und die Ausgestaltung aus rechtlichen Vorgaben ergeben</b> <b>4. für laufende oder wiederkehrende Bedarfe, wenn der Bedarf in der Vergangenheit durch Beschluss anerkannt worden ist, von zugrunde gelegten Standards nicht abgewichen wird und die Leistung lediglich erneut bzw. für einen neuen Zeitraum ausgeschrieben werden soll.</b>	<i>Anpassung an die geänderte Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 25. April 2019; beschlossen in der Ratssitzung vom 04.04.2019 (Sessionsnummer: 3430/2018).</i>
<b>d)</b> Zustimmung zu sonstigen Verträgen, die nicht unter Buchst. a) bis c) fallen und deren Wert im Einzelfall den <b>Betrag von 125.000 Euro</b> übersteigt, ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach GO NRW, der EigVO NRW oder dieser Betriebsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.	<b>e)</b> Zustimmung zu sonstigen Verträgen, die nicht unter Buchst. a) bis d) fallen und deren Wert im Einzelfall den <b>Betrag von 300.000 Euro</b> übersteigt, ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach GO NRW, der EigVO NRW oder dieser Betriebsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.	<i>Anpassung an die geänderte Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 25. April 2019; beschlossen in der Ratssitzung vom 04.04.2019 (Sessionsnummer: 3430/2018). Änderung der Buchstabenreihenfolge.</i>
<b>e)</b> Vorschlag eines Wirtschaftsprüfungsbüros oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss zur Vorlage an die Gemeindeprüfungsanstalt.  Die vorgenannten Wertgrenzen sind entsprechend der Regelung in § 8 Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln als <b>Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer)</b> zu verstehen.	<b>f)</b> Vorschlag eines Wirtschaftsprüfungsbüros oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss zur Vorlage an die Gemeindeprüfungsanstalt.  Die vorgenannten Wertgrenzen sind entsprechend der Regelung in § 8 Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln als <b>Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer)</b> zu verstehen.	<i>Änderung der Buchstabenreihenfolge.</i>
(4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann <b>der Oberbürgermeister</b> zusammen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsaus-	(4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann <b>die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister</b> zusammen mit <b>der vorsitzenden Person</b> des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend. In Angelegenheiten, die der Be-	<i>Genderanpassungen</i>

schusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, <b>der Oberbürgermeister</b> zusammen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gilt entsprechend.	schlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, <b>die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister</b> zusammen mit <b>der vorsitzenden Person</b> des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gilt entsprechend.	
(5) <b>Der Stadtkämmerer</b> oder ein von <b>ihm Beauftragter</b> ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und sich zu Wort zu melden.		<i>Streichung und Einfügung in §7 (3)</i>
<b>§ 6 Stellung des Oberbürgermeisters</b>	<b>§ 6 Stellung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters</b>	<i>Genderanpassung</i>
(1) <b>Der Oberbürgermeister</b> ist <b>Dienstvorgesetzter der Bediensteten</b> des Gürzenich-Orchesters	(1) <b>Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister</b> ist <b>Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter</b> der Dienstkräfte des Gürzenich-Orchesters.	<i>Genderanpassung, redaktionelle Anpassung</i>
(2) Die Betriebsleitung hat <b>den Oberbürgermeister</b> über <b>den</b> für das Gürzenich-Orchester <b>zuständigen Beigeordneten</b> über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und <b>ihr/ ihm</b> auf Verlangen die zur Wahrnehmung <b>ihrer / seiner</b> Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.	(2) Die Betriebsleitung hat <b>die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister</b> über <b>die/den</b> für das Gürzenich-Orchester <b>zuständige/n Beigeordnete/n</b> über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und <b>ihr/ ihm</b> auf Verlangen die zur Wahrnehmung <b>ihrer / seiner</b> Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.	<i>Genderanpassungen</i>
(3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung kann <b>der Oberbürgermeister</b> der Betriebsleitung Weisungen erteilen.	(3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung kann <b>die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister</b> der Betriebsleitung Weisungen erteilen.	<i>Genderanpassung</i>
(4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung <b>des Oberbürgermeisters</b> nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und <b>dem Oberbürgermeister</b> erzielt, ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.	(4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung <b>der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters</b> nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und <b>der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister</b> erzielt, ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.	<i>Genderanpassung</i>
(5) Die Regelungen der Absätze 3 und 4, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.	(5) Die Regelungen der Absätze 3 und 4, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.	
<b>§ 7 Stellung des Stadtkämmerers</b>	<b>§ 7 Stellung der Stadtkämmerin / des Stadtkämmerers</b>	<i>Genderanpassung</i>
(1) Die Betriebsleitung hat <b>dem Stadtkämmerer</b> den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Des Weiteren sind <b>ihm</b> von der Betriebsleitung die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat die Betriebsleitung dem <b>Stadtkämmerer</b> alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere kann <b>der Stadtkämmerer</b> Aufklärungen und Nachweise verlangen, die zur Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.	(1) Die Betriebsleitung hat <b>der Stadtkämmerin / dem Stadtkämmerer</b> den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Des Weiteren sind <b>ihr / ihm</b> von der Betriebsleitung die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat die Betriebsleitung <b>der Stadtkämmerin / dem Stadtkämmerer</b> alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere kann <b>die Stadtkämmerin / der Stadtkämmerer</b> Aufklärungen und Nachweise verlangen, die zur Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.	<i>Genderanpassung</i>
(2) Tritt <b>der Stadtkämmerer</b> einem nach Abs. 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf – soweit <b>der Oberbürgermeister</b> dies verlangt – den Einwendungen entsprechend zu ändern.	(2) Tritt <b>die Stadtkämmerin / der Stadtkämmerer</b> einem nach Abs. 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf – soweit <b>die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister</b> dies verlangt – den Einwendungen entsprechend zu ändern.	<i>Genderanpassung</i>
	(3) <b>Die Stadtkämmerin / der Stadtkämmerer oder eine von ihr / ihm beauftragte Person</b> ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und sich zu Wort zu melden.	<i>Einfügung an Stelle von § 5 (5), Genderanpassung</i>
<b>§ 8 Personalangelegenheiten/Personalvertretung</b>	<b>§ 8 Personalangelegenheiten/Personalvertretung</b>	

(1) Die arbeitsrechtlichen Entscheidungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 EigVO trifft die Betriebsleitung im Einvernehmen mit <b>dem Oberbürgermeister</b> .	(1) Die arbeitsrechtlichen Entscheidungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 EigVO trifft die Betriebsleitung im Einvernehmen mit <b>der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister</b> .	<i>Genderanpassung</i>
(2) Die Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.	(2) Die Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.	
<b>§ 9 Vertretung des Gürzenich-Orchesters</b>	<b>§ 9 Vertretung des Gürzenich-Orchesters</b>	
(1) In den Angelegenheiten des Gürzenich-Orchesters wird die Stadt Köln unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten.	1) In den Angelegenheiten des Gürzenich-Orchesters wird die Stadt Köln unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten.	
(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Gürzenich-Orchester“ ohne Zusatz. Die Stellvertretung eines Mitglieds der Betriebsleitung unterzeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“.	(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Gürzenich-Orchester“ ohne Zusatz. Die Stellvertretung eines Mitglieds der Betriebsleitung unterzeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“.	
(3) Andere Bedienstete des Gürzenich-Orchesters sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets mit dem Zusatz „Im Auftrag“.	(3) Andere Bedienstete des Gürzenich-Orchesters sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets mit dem Zusatz „Im Auftrag“.	
(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 64 Abs. 1 GO NRW werden – soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören – <b>vom Oberbürgermeister</b> oder seiner allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet. Sie sind unter der Bezeichnung „Stadt Köln - <b>Der Oberbürgermeister</b> – Gürzenich-Orchester abzugeben“. Das Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet in diesen Fällen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.	(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 64 Abs. 1 GO NRW werden – soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören – <b>von der Oberbürgermeisterin / vom Oberbürgermeister</b> oder seiner allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet. Sie sind unter der Bezeichnung „Stadt Köln - <b>Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister</b> – Gürzenich-Orchester abzugeben“. Das Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet in diesen Fällen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.	<i>Genderanpassung</i>
(5) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Köln bekanntgegeben.	(5) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Köln bekanntgegeben.	
(6) Im Stadtvorstand und im Rat nimmt <b>der/die</b> für das Gürzenich-Orchester zuständige Beigeordnete die Interessen des Gürzenich-Orchesters wahr.	(6) Im Stadtvorstand und im Rat nimmt <b>die/der</b> für das Gürzenich-Orchester zuständige Beigeordnete die Interessen des Gürzenich-Orchesters wahr.	<i>Genderanpassung bzgl. Reihenfolge</i>
(7) Verträge, deren Laufzeit die Laufzeit der mit <b>dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin</b> geschlossenen Verträge überschreitet, bedürfen der vorherigen Zustimmung <b>des bzw. der</b> für das Gürzenich-Orchester zuständigen Beigeordneten.	(7) Verträge, deren Laufzeit die Laufzeit der mit <b>der Betriebsleiterin / dem Betriebsleiter</b> geschlossenen Verträge überschreitet, bedürfen der vorherigen Zustimmung <b>der bzw. des</b> für das Gürzenich-Orchester zuständigen Beigeordneten.	<i>Genderanpassung bzgl. Reihenfolge</i>
<b>§ 10 Wirtschaftsjahr</b>	<b>§ 10 Wirtschaftsjahr</b>	
Das Wirtschaftsjahr wird auf den Zeitraum vom 01.09 bis zum 31.08. des folgenden Jahres festgelegt.	Das Wirtschaftsjahr wird auf den Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.08. des folgenden Jahres festgelegt.	
<b>§ 11 Stammkapital</b>	<b>§ 11 Stammkapital</b>	
Das Stammkapital des Gürzenich-Orchesters beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).	Das Stammkapital des Gürzenich-Orchesters beträgt €25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
<b>§ 12 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung</b>	<b>§ 12 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung</b>	
(1) Spätestens einen Monat vor Beginn eines Wirtschaftsjahres hat die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Ist der Wirtschaftsplan ausnahmsweise zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht aufgestellt, gilt § 82 GO NRW entsprechend.	(1) Spätestens einen Monat vor Beginn eines Wirtschaftsjahres hat die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Ist der Wirtschaftsplan ausnahmsweise zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht aufgestellt, gilt § 82 GO NRW entsprechend.	
(2) Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes gelten die §§ 14 bis 17 EigVO NRW. Außerdem sind gemäß § 19 Abs. 2 EigVO NRW in der Stellen-	(2) Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes gelten die §§ 14 bis 17 EigVO NRW. Außerdem sind gemäß § 19 Abs. 2 EigVO NRW in der Stellen-	

übersicht die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30.06. des vorangegangenen Wirtschaftsjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.	übersicht die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30.06. des vorangegangenen Wirtschaftsjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.	
(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der in § 14 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) der EigVO NRW genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gilt:	(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der in § 14 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) der EigVO NRW genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gilt:	
1. Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe a) der EigVO liegt insbesondere vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass das veranschlagte Jahresergebnis nicht in der ausgewiesenen Höhe erreicht und der Gesamtbetrag der geplanten Erträge um mehr als 15 % unterschritten oder der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen um mehr als 15 % überschritten wird.	1. Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe a) der EigVO liegt insbesondere vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass das veranschlagte Jahresergebnis nicht in der ausgewiesenen Höhe erreicht und der Gesamtbetrag der geplanten Erträge um mehr als 15 % unterschritten oder der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen um mehr als 15 % überschritten wird.	
2. Eine erheblich höhere Zuführung der Gemeinde zum Ausgleich des Vermögensplans im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchst. b EigVO liegt vor, wenn die geplante Zuführung um mehr als 10 % erhöht werden muss. Sofern eine höhere Kreditaufnahme erforderlich wird, besteht in jedem Fall die Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragsplanes.	2. Eine erheblich höhere Zuführung der Gemeinde zum Ausgleich des Vermögensplans im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchst. b EigVO liegt vor, wenn die geplante Zuführung um mehr als 10 % erhöht werden muss. Sofern eine höhere Kreditaufnahme erforderlich wird, besteht in jedem Fall die Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragsplanes.	
3. Eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen gemäß § 14 Absatz 2 Buchst. d) EigVO liegt vor, wenn sich hieraus finanzielle Verpflichtungen von mehr als € 100.000 im Geschäftsjahr ergeben und es sich nicht um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.	3. Eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen gemäß § 14 Absatz 2 Buchst. d) EigVO liegt vor, wenn sich hieraus finanzielle Verpflichtungen von mehr als 5% der geplanten Personalausgaben im Geschäftsjahr ergeben und es sich nicht um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.	<i>Übernahme der Regelung der Betriebsatzung der Bühnen. Die Erhöhung der Wertgrenze resultiert aus dem Bestreben zur Vereinheitlichung der Regelungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Köln.</i>
(4) Erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen beim Erfolgsplan im Sinne von § 15 Abs. 3 der EigVO liegen vor, wenn der Gesamtbetrag der geplanten Erträge oder der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen um mehr als 10% unter- bzw. überschritten wird.	(4) Erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen beim Erfolgsplan im Sinne von § 15 Abs. 3 der EigVO liegen vor, wenn der Gesamtbetrag der geplanten Erträge oder der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen um mehr als 10% unter- bzw. überschritten wird.	
(5) Investive Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. <b>Eine Mehrauszahlung für ein Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die gemäß § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, liegt bei einer Ansatzüberschreitung ab 25.000 € vor.</b>	(5) Investive Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. <b>Der Zustimmung des Betriebsausschusses gem. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO NRW bedürfen Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch 50.000 Euro überschreiten.</b>	<i>Übernahme der Regelung der Betriebsatzung der Bühnen. Die Erhöhung der Wertgrenze resultiert aus dem Bestreben zur Vereinheitlichung der Regelungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Köln.</i>
<b>§ 13 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung</b>	<b>§ 13 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung</b>	
1) Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Ergebnis- und Finanzplan vorzulegen. Das erste Jahr des Planungszeitraumes ist das laufende Wirtschaftsjahr. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Wirtschaftsjahr folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein (§ 84 GO NRW).	(1) Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Ergebnis- und Finanzplan vorzulegen. Das erste Jahr des Planungszeitraumes ist das laufende Wirtschaftsjahr. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Wirtschaftsjahr folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein (§ 84 GO NRW).	
(2) Der fünfjährige Ergebnis- und Finanzplan besteht aus:	(2) Der fünfjährige Ergebnis- und Finanzplan besteht aus:	
a) einer - nach Wirtschaftsjahren - gegliederten Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes	a) einer - nach Wirtschaftsjahren - gegliederten Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes	
b) einer - nach Wirtschaftsjahren - gegliederten Übersicht über die Entwicklung der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplanes,	b) einer - nach Wirtschaftsjahren - gegliederten Übersicht über die Entwicklung der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplanes,	
c) einer - nach Haushaltsjahren - gegliederten Übersicht, wie sich die vorstehenden Ergebnis- und Finanzplanungen auf den Haushalt der Stadt Köln auswirken.	c) einer - nach Haushaltsjahren - gegliederten Übersicht, wie sich die vorstehenden Ergebnis- und Finanzplanungen auf den Haushalt der Stadt Köln auswirken.	

<b>§ 14 Buchführung</b>	<b>§ 14 Buchführung</b>	
Das Gürzenich-Orchester führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.	Das Gürzenich-Orchester führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.	
<b>§ 15 Maßnahmen zur Erhaltung von Leistungsfähigkeit und Vermögen</b>	<b>§ 15 Maßnahmen zur Erhaltung von Leistungsfähigkeit und Vermögen</b>	
(1) Die Betriebsleitung hat für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gürzenich-Orchesters zu sorgen und hierzu gemäß § 10 EigVO unter andere ein Überwachungssystem zur frühzeitigen Erkennung bestandsgefährdender Entwicklungen einzurichten.	(1) Die Betriebsleitung hat für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gürzenich-Orchesters zu sorgen und hierzu gemäß § 10 EigVO unter anderem ein Überwachungssystem zur frühzeitigen Erkennung bestandsgefährdender Entwicklungen einzurichten.	
(2) Lieferungen, Leistungen und Darlehen sind angemessen zu vergüten. Dies gilt auch im Verhältnis zwischen dem Gürzenich-Orchester und der Stadt Köln, einem städtischen Eigenbetrieb, einer anderen städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, einer städtischen Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 114 a GO NRW oder einer Gesellschaft, an der die Stadt Köln beteiligt ist. Im Übrigen sind § 10 Absätze 3 bis 6 EigVO zu beachten.	(2) Lieferungen, Leistungen und Darlehen sind angemessen zu vergüten. Dies gilt auch im Verhältnis zwischen dem Gürzenich-Orchester und der Stadt Köln, einem städtischen Eigenbetrieb, einer anderen städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, einer städtischen Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 114 a GO NRW oder einer Gesellschaft, an der die Stadt Köln beteiligt ist. Im Übrigen sind § 10 Absätze 3 bis 6 EigVO zu beachten.	
<b>§ 16 Zwischenberichte</b>	<b>§ 16 Zwischenberichte</b>	
Die Betriebsleitung hat <b>den Oberbürgermeister</b> und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.	Die Betriebsleitung hat <b>die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister</b> und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.	<i>Genderanpassung</i>
<b>§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht</b>	<b>§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht</b>	
(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über <b>den Oberbürgermeister</b> dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Köln zur Feststellung weiterleitet.	(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über <b>die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister</b> dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Köln zur Feststellung weiterleitet.	<i>Genderanpassung</i>
(2) Für die Aufstellung, Prüfung und Feststellung von Jahresabschluss und Lagebericht finden die jeweils geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäße Anwendung; §§ 22 bis 26 EigVO NRW sind zu beachten.	(2) Für die Aufstellung, Prüfung und Feststellung von Jahresabschluss und Lagebericht finden die jeweils geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäße Anwendung; §§ 22 bis 26 EigVO NRW sind zu beachten.	
<b>§ 18 Kassenführung</b>	<b>§ 18 Kassenführung</b>	
Für die Kassenführung des Gürzenich-Orchesters wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Kassenführung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung vom 16.11.2004 in der jeweils gültigen Fassung. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Dienstanweisung.	Für die Kassenführung des Gürzenich-Orchesters wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Kassenführung richtet sich nach den Bestimmungen der <b>Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 01.01.2019</b> in der jeweils gültigen Fassung. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Dienstanweisung.	<i>Änderung von „Gemeindehaushaltsverordnung vom 16.11.2004“ zu „Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 01.01.2019“</i>

§ 19 Prüfung	§ 19 Prüfung	
(1) Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes (§ 103 GO NRW in Verbindung mit der vom Rat erlassenen Rechnungsprüfungsordnung) und der Gemeindeprüfungsanstalt (§§ 105, 106 GO NRW) bleiben unberührt.	(1) Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes (§ 103 GO NRW in Verbindung mit der vom Rat erlassenen Rechnungsprüfungsordnung) und der Gemeindeprüfungsanstalt (§§ 105, 106 GO NRW) bleiben unberührt.	
(2) <b>Der Leiter</b> des Rechnungsprüfungsamtes oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen.	(2) <b>Die leitende Person</b> des Rechnungsprüfungsamtes oder <b>eine von ihr beauftragte Person</b> ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen.	<i>Genderanpassung</i>
§ 20 Inkrafttreten	§ 20 Inkrafttreten	
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	
(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Köln für das Gürzenich-Orchester vom <b>10.11.2000</b> in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Köln für das Gürzenich-Orchester vom <b>01.02.2011</b> in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.	<i>Anpassung bezüglich aktueller Vorlage</i>

Daten zur og. Satzung:

Beschluss des Rates der Stadt Köln

02. Februar 2011